S a t z u n g

der Stadt Lübbecke über die Grenzen für bebaute Bereiche im Außenbereich der Ortschaft Alswede (Am Vogelsang)

Auf Grund des § 4 Abs. 4 Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz (WoBauErlG) vom 17. Mai 1990 und der §§ 4 (1) und 28 (1g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW 1984 S. 475 / SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.3.1990 (GV NW S. 141) hat der Rat der Stadt Lübbecke in seiner Sitzung am 09.07.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das Gebiet Alswede -Am Vogelsang- werden die Grenzen für bebaute Bereiche im Außenbereich gemäß der im beigefügten Lageplan M 1 : 5000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

(1) Diese Satzung ist anzuwenden auf sonstige Vorhaben i.S. des § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), die die Wohnzwecken dienende Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von Gebäuden zum Gegenstand haben.

(2) Einem Vorhaben i.S. des Abs. (1) kann nicht entgegengehalten werden, daß es

- der Darstellung im Flächennutzungsplan als "Fläche für die Landwirtschaft" widerspricht oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten läßt.

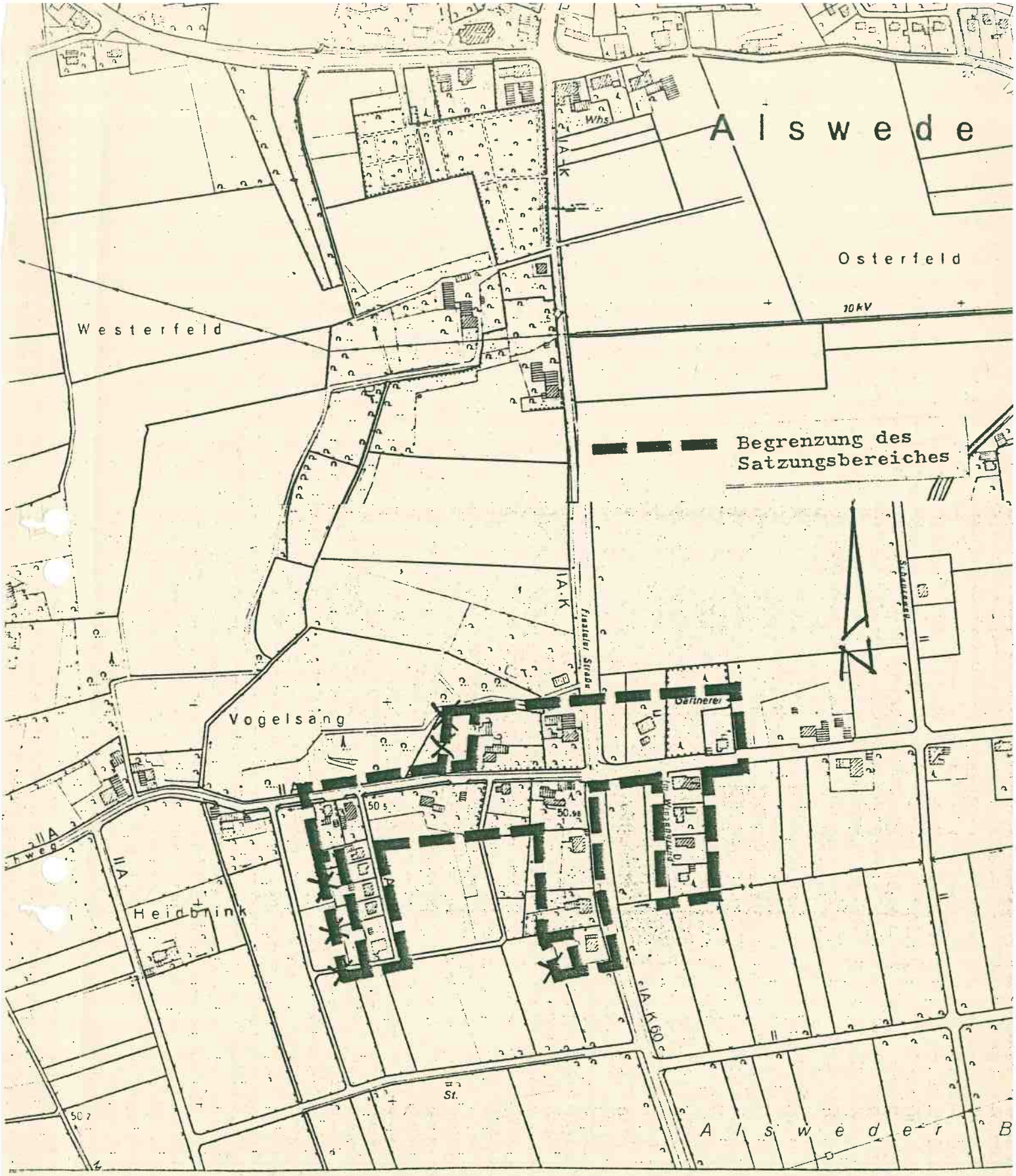
Hat vorgelegen
Detmold, den 27.8.1992
Az.: 35.22.50-50E/L 3/92
Der Regierungspräsident

Der Regierungspräsident in Detmold

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

STADT 17 LÜBBECKE

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)



Anlage zur Satzung der Stadt Lübbecke über die Grenzen für bebaute Bereiche im Außenbereich der Ortschaft Alswede -Am Vogelsang-

Maßstab: 1 : 5 000